

Anlage zur Beschlussvorlage Stand Januar 2024

Seite 1

6. FNP- Änderung zum Bebauungsplan Nr. 48 „Freizeitanlage südlich der Bahnhofstraße in Nieder Neuendorf“

Abwägung der Stellungnahmen aus den Beteiligungen der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

lfd. Nr.	Behörde / Nachbargemeinde / Öffentlichkeit	Unterpunkt	Schlagwort	Stellungnahme	Berücksichtigung der Stellungnahme
1	Brandenburgischer Landesbetrieb für Liegenschaften und Bauen 08.09.2023	1.1	Liegenschaften	Keine Einwände	Kein Abwägungserfordernis
2	Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum Abteilung Bodendenkmalpflege / Archäologisches Landesmuseum 17.10.2023	2.1	Denkmal	Zu o.g. Planungen haben wir bereits mit Schreiben vom 6.10.2022 Stellung genommen. Hinsichtlich bodendenkmalpflegerischer Belange gibt es seitdem keine neuen Aspekte, die die o.g. Planungen in ihrer jetzigen Fassung berühren würden. Somit besitzt unsere o.g. Stellungnahme weiterhin Gültigkeit.	Kein Abwägungserfordernis <i>Die Stellungnahme vom 06.10.2022 enthielt lediglich Hinweise für den Fall, dass bei Erdarbeiten unvermutet bisher unbekannte Bodendenkmale entdeckt werden können.</i>
3	Die Autobahn GmbH des Bundes 22.08.2023	3.1	Verkehr	Mit der Reform der Bundesfernstraßenverwaltung ging die Zuständigkeit für die Bundesautobahnen (Planung, Bau, Betrieb, Erhaltung, Finanzierung und vermögenswirksame Verwaltung) zum 01.01.2021 zur Autobahn GmbH des Bundes und an das Fernstraßen-Bundesamt über. In diesem Zusammenhang ist die Niederlassung (NL) Nordost der Autobahn GmbH des Bundes gemäß der Verordnung über die Beleihung der Gesellschaft privaten Rechts im Sinne des	Kein Abwägungserfordernis

6. FNP- Änderung zum Bebauungsplan Nr. 48 „Freizeitanlage südlich der Bahnhofstraße in Nieder Neuendorf“

Abwägung der Stellungnahmen aus den Beteiligungen der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Ifd. Nr.	Behörde / Nachbargemeinde / Öffentlichkeit	Unterpunkt	Schlagwort	Stellungnahme	Berücksichtigung der Stellungnahme
				<p>Infrastrukturgesellschafterr ichtungsgesetzes (InfrGG-Beleihungsverordnung - InfrGGBV) vom Baulastträger der Bundesautobahnen mit der Wahrnehmung der Aufgaben eines Trägers öffentlicher Belange beliehen und hat in dieser Funktion die vorgelegten Planunterlagen geprüft. Aus der Sicht der Autobahnverwaltung sind dazu folgende Aussagen zu treffen.</p>	
		3.2	Verkehr	<p>Der Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplanes befindet sich westlich der Autobahn (A) 111 in einem minimalen Abstand von etwa 3,6 km zur befestigten Fahrbahn. Daher ergeben sich aus heutiger Sicht keine Berührungspunkte zwischen dem o. g. Vorhaben und den Autobahnplanungen der Niederlassung Nordost der Autobahn GmbH des Bundes. Eine Beteiligung der Autobahnverwaltung im weiteren Planverfahren zu diesem Vorhaben ist nicht mehr erforderlich.</p>	<p>Kein Abwägungserfordernis</p>
		3.3	Verkehr	<p>Sollten künftig Planungen in der Nähe von Autobahnen vorgenommen werden, ist das Baugesetzbuch hinsichtlich der Beteiligung Träger öffentlicher Belange zu beachten. Ferner sind die Festlegungen des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der jeweils aktuellen Fassung einzuhalten. Gemäß§ 9 Abs. 1 und 2 FStrG sind die Errichtung von Hochbauten jeder Art bis 40,0 m neben Bundesautobahnen, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, untersagt (Anbauverbotszone) sowie die Errichtung, Änderung</p>	<p>Kein Abwägungserfordernis</p>

lfd. Nr.	Behörde / Nachbargemeinde / Öffentlichkeit	Unterpunkt	Schlagwort	Stellungnahme	Berücksichtigung der Stellungnahme
				oder veränderte Nutzung von baulichen Anlagen bis jeweils 100,0 m neben Bundesautobahnen zustimmungspflichtig (Anbaubeschränkungszone).	
4	Eisenbahn-Bundesamt 27.09.2023	4.1	Verkehr	Das Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung (MIL) des Landes Brandenburg ist gemäß § 5 Abs. 1a Nr. 2 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) zuständig für die Aufsicht über die nichtbundeseigenen Eisenbahnen im Land Brandenburg. Ich teile Ihnen mit, dass keine von der Landeseisenbahnaufsicht wahrzunehmenden Belange berührt werden.	Kein Abwägungserfordernis
5	Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe 04.09.2023	5.1	Bergbau	Keine Einwände.	Kein Abwägungserfordernis
		5.2	Erdgasspeicher	Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan: Erdgasspeicher/Untergrundspeicher: Das o. g. Vorhaben befindet sich vollständig im Beeinflussungsbereich des Erdgasspeichers/ Untergrundspeichers Berlin der Berliner Erdgasspeicher GmbH im Berliner Bezirk Charlottenburg-Wilmersdorf und Spandau. Bedingt	Kein Abwägungserfordernis

Ifd. Nr.	Behörde / Nachbargemeinde / Öffentlichkeit	Unterpunkt	Schlagwort	Stellungnahme	Berücksichtigung der Stellungnahme
				<p>durch den Speicherbetrieb, sind großflächig um den Speicherstandort an der Erdoberfläche Bodenbewegungen im Millimeterbereich feststellbar. Aufgrund ihrer gleichförmigen Ausprägung und großflächigen Ausbreitung führen diese im Regelfall jedoch zu keinen Nutzungseinschränkungen an der Erdoberfläche.</p> <p>Die Berliner Erdgasspeicher GmbH, Glockenturmstr. 18, 14053 Berlin, hat den Betrieb des Berliner Erdgasspeichers/Untergrundspeichers im Berliner Bezirk Charlottenburg-Wilmersdorf und somit die Vermarktung von Speicherkapazitäten bereits zum 01.04.2017 eingestellt.</p> <p>Der Prozess der Stilllegung wird sich allerdings über viele Jahre erstrecken (Restgasabführung, Monitoring, Rückbau etc.).</p> <p>Im Sommer 2022 wurde die Restgasabführung beendet und derzeit finden Betriebsplanverfahren für die Rückbaumaßnahmen statt. Dazu gehören die Verfüllung der Bohrungen, der Rückbau von Feldleitungen und Bohrplätzen sowie das obligatorische Monitoring.</p> <p>Weitergehende Informationen sind erhältlich bei dem Betreiber des Gasspeichers, der Berliner Erdgasspeicher GmbH & Co. KG Glockenturmstraße 18 14053 Berlin.</p>	

lfd. Nr.	Behörde / Nachbargemeinde / Öffentlichkeit	Unterpunkt	Schlagwort	Stellungnahme	Berücksichtigung der Stellungnahme
				Nähere Auskünfte können im Bedarfsfall darüber hinaus auch beim LBGR durch eine gesonderte Anfrage eingeholt werden.	
		5.3	Geologie	Geologie: Auskünfte zur Geologie können über den Webservice des LBGR abgefragt werden. Außerdem weisen wir auf die im Zusammenhang mit etwaig geplanten Bohrungen oder geophysikalischen Untersuchungen bestehende Anzeige-, Mitteilungs- oder Auskunftspflicht hin (§ 8ff Gesetz zur staatlichen geologischen Landesaufnahme sowie zur Übermittlung, Sicherung und öffentlichen Bereitstellung geologischer Daten und zur Zurverfügungstellung geologischer Daten zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben (Geologiedatengesetz-GeolDG)).	Kein Abwägungserfordernis
6	Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung 22.08.2023	6.1	Bodenordnung	Das Planungsgebiet ist weder von punktuellen Bodenordnungsmaßnahmen nach § 64 LwAnpG noch von großflächigen Bodenordnungsverfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz betroffen. Es liegen auch keine entsprechenden Anträge vor	Kein Abwägungserfordernis
7	Landkreis Oberhavel Der Landrat	7.1	Unterlagen	Belange des Bereiches Planung 1.1 Weiterführende Hinweise 1.1. 1 Hinweise zum Entwurf	Kein Abwägungserfordernis Der Hinweis wurde geprüft. Die Planzeichnung bzw. das Änderungsblatt zur 6. Änderung des

Ifd. Nr.	Behörde / Nachbargemeinde / Öffentlichkeit	Unterpunkt	Schlagwort	Stellungnahme	Berücksichtigung der Stellungnahme
	28.09.2023			<p>Den im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zur Verfügung gestellten digitalen Planungsunterlagen (www.hennigsdorf.de; www.planungsportal.brandenburg.de) wurde keine Planzeichnung/kein Änderungsblatt zur 6. Änderung des FNP (laut Anschreiben Anlage 1) beigefügt. Unter Pkt. 7.3 „Inhalt der Flächennutzungsplanänderung“ (Begründungstext S. 15) ist ein Planausschnitt „Abbildung Nr. 8. 6. Änderung des Flächennutzungsplanes, Quelle Stadt Hennigsdorf“ abgebildet, in welchem die Planeinschriebe „Jugendfreizeitanlage“ und „Erholungsgärten“ erfolgten.</p> <p>Dieser Abbildung ist jedoch keine Planzeichenerklärung zugeordnet. Der Planinhalt ist insofern sowohl hinsichtlich der Abgrenzung des Geltungsbereiches der 6. Änderung des FNP als auch hinsichtlich einer zweifelsfreien Zuordnung der geänderten Planinhalte nicht ausreichend. Der Sachverhalt ist zu prüfen. Die Planinhalte sind in geeigneter Weise rechtsklar und eindeutig darzustellen.</p>	<p>FNP standen im Portal zur Verfügung. Dem Landkreis wurde im Nachgang ergänzend die Unterlage per Mail zugesendet.</p> <p>Außerdem war auf der Internetseite der Stadt Hennigsdorf unter https://www.hennigsdorf.de/Rathaus/Stadtplanung/Flachennutzungsplan/ unter "Entwurf 6. Änderung FNP" die Planzeichnung mit Legende und auf der derselben Seite etwas höher der Link zu den übrigen Unterlagen zur 6. FNP-Änderung zu finden.</p> <p>In der Begründung ist das Planbild zur FNP-Änderung lediglich als ergänzende Info eingefügt. Die Planzeichenerklärung ist auf dem Änderungsblatt zur 6. Änderung des FNP enthalten. Die Planzeichnung wird ergänzt.</p>
		7.2	Naturschutz	<p>2. Belange des Fachbereiches (FB) Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz</p> <p>2.1 Weiterführender Hinweis</p> <p>2.1.1 Hinweise der unteren Naturschutzbehörde (uNB)</p>	Kein Abwägungserfordernis

Ifd. Nr.	Behörde / Nachbargemeinde / Öffentlichkeit	Unterpunkt	Schlagwort	Stellungnahme	Berücksichtigung der Stellungnahme
				<p>Das Plangebiet liegt außerhalb von Schutzgebieten nach den §§ 23 bis 28 BNatSchG sowie außerhalb von Natura 2000-Gebieten. Westlich grenzt das Landschaftsschutzgebiet „Nauen-Brieselang-Krämer“ an.</p> <p>Gegen die Änderungen des Flächennutzungsplanes bestehen aus naturschutzrechtlicher Sicht keine Einwände. Naturschutzfachliche und -rechtliche Belange werden auf Ebene des Bebauungsplans in der dafür erforderlichen Tiefe geklärt.</p> <p>Die uNB weist darauf hin, dass die Baumschutzsatzung der Stadt Hennigsdorf erst mit Rechtskraft des Bebauungsplans anwendbar ist. Zuvor sind zu fällende Bäume gemäß des „Handbuchs für die landschaftspflegerische Begleitplanung bei Straßenbauvorhaben im Land Brandenburg“ (HB LBP) zu kompensieren.</p> <p>Auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung ergeben sich keine weiteren Einwendungen oder Hinweise.</p>	
		7.3	Liegenschaften	<p>4. Belange des Fachdienstes Baudienstleistungen und Liegenschaften</p> <p>4.1 Weiterführender Hinweis</p> <p>4.1.1 Hinweis</p>	Kein Abwägungserfordernis

6. FNP- Änderung zum Bebauungsplan Nr. 48 „Freizeitanlage südlich der Bahnhofstraße in Nieder Neuendorf“

Abwägung der Stellungnahmen aus den Beteiligungen der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Ifd. Nr.	Behörde / Nachbargemeinde / Öffentlichkeit	Unterpunkt	Schlagwort	Stellungnahme	Berücksichtigung der Stellungnahme
				<p>Gegen die 6. Änderung des FNP für den Teilbereich des BPL Nr. 48 „Freizeitanlagen südlich der Bahnhofstraße in Nieder Neuendorf“ der Stadt Hennigsdorf Stand Juni 2023 werden seitens des FD Baudienstleistungen und Liegenschaften keine Einwände geltend gemacht.</p> <p>Kreisstraßen sind von dem geplanten Vorhaben nicht betroffen.</p>	
		7.4	Verkehr	<p>5. Belange des Fachbereiches Mobilität und Verkehr</p> <p>5.1 Weiterführende Hinweise</p> <p>5.1.1 Hinweise</p> <p>a) Fachdienst Brand-, Bevölkerungsschutz und Rettungsdienst Belange des Bereiches Brand-, Bevölkerungsschutz und Rettungsdienst sind nicht berührt.</p> <p>b) Fachdienst Mobilität und Verkehrslenkung, untere Straßenverkehrsbehörde</p> <p>Gegen das Vorhaben bestehen aus straßenverkehrsbehördlicher Sicht keine Bedenken. Durch diese Stellungnahme bleibt eine aufgrund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtung zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen oder Anordnungen, insbesondere auf Grundlage der StVO, unberührt.</p>	Kein Abwägungserfordernis

6. FNP- Änderung zum Bebauungsplan Nr. 48 „Freizeitanlage südlich der Bahnhofstraße in Nieder Neuendorf“

Abwägung der Stellungnahmen aus den Beteiligungen der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

lfd. Nr.	Behörde / Nachbargemeinde / Öffentlichkeit	Unterpunkt	Schlagwort	Stellungnahme	Berücksichtigung der Stellungnahme
		7.5	Kataster	6. Belange des Fachdienstes Liegenschaftskataster 6.1 Weiterführender Hinweis 6.1.1 Hinweis Belange des Fachdienstes Liegenschaftskataster sind von der vorliegenden Planänderung nicht berührt.	Kein Abwägungserfordernis
		7.6	Brandschutz	7. Belange des Fachdienstes Technische Bauaufsicht/vorbeugender Brandschutz 7.1 Weiterführender Hinweis 7.1.1 Hinweis Seitens der Brandschutzdienststelle ergeben sich keine Hinweise.	Kein Abwägungserfordernis
8	Landesbetrieb Straßenwesen 07.09.2023	8.1	Verkehr	Der Geltungsbereich des B-Plan ist das Flurstück 388, der Flur 10 Gemarkung Hennigsdorf, welches an der Bahnhofstraße liegt. Die Bahnhofstraße mündet in die L 172, Abschnitt 10. Der Landesbetrieb Straßenwesen ist für die L 172 zuständig und nimmt wie folgt Stellung: • Der LS ist nicht betroffen.	Kein Abwägungserfordernis
9	Regionale Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel	9.1	Regionalplanung	Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 48 "Freizeitanlage südlich der Bahnhofstraße in Nieder Neuendorf" (Stand: Juni 2023) ist mit den Belangen der	Kein Abwägungserfordernis

Ifd. Nr.	Behörde / Nachbargemeinde / Öffentlichkeit	Unterpunkt	Schlagwort	Stellungnahme	Berücksichtigung der Stellungnahme
	25.08.2023			<p>Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel vereinbar.</p> <p>Begründung: Mit der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes soll die rechtliche Grundlage für den im Parallelverfahren befindlichen Bebauungsplan Nr. 48 "Freizeitanlage südlich der Bahnhofstraße in Nieder Neuendorf" geschaffen werden. Die erforderliche Anpassung bezieht sich auf eine Fläche von ca. 0,8 ha westlich der Ortslage Nieder Neuendorf, die künftig als Grünfläche mit den Zweckbestimmungen "Jugendfreizeitanlage" sowie "Erholungsgärten" dargestellt werden soll.</p> <p>Die Planung war bereits Gegenstand regionalplanerischer Stellungnahme (zuletzt Schreiben vom 25.10.2022). Seinerzeit ist die Vereinbarkeit mit den Erfordernissen der Regionalplanung festgestellt worden. Die Beurteilung hat weiterhin Bestand.</p>	
10	Landesbetrieb Forst Brandenburg - untere Forstbehörde – 18.08.2023	10.1	Forstwirtschaft	<p>Mit Schreiben vom 8. August 2023 haben Sie auf die o.g. 6. Änderung des FNP und den Bebauungsplan Nr. 48 hingewiesen und die Oberförsterei Neuendorf des Landesbetriebes Forst Brandenburg als untere Forstbehörde im Rahmen der TÖB-Beteiligung um eine forstfachliche Stellungnahme gebeten.</p> <p>Durch das Bauvorhaben sind keine Waldflächen im Sinne von § 2 Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) betroffen.</p>	Kein Abwägungserfordernis

6. FNP- Änderung zum Bebauungsplan Nr. 48 „Freizeitanlage südlich der Bahnhofstraße in Nieder Neuendorf“

Abwägung der Stellungnahmen aus den Beteiligungen der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Ifd. Nr.	Behörde / Nachbargemeinde / Öffentlichkeit	Unterpunkt	Schlagwort	Stellungnahme	Berücksichtigung der Stellungnahme
				Für die sich im Plangebiet befindenden Gehölze ist die Baumschutzsatzung der Stadt Hennigsdorf in Anwendung zu bringen.	
11	Staatliches Schulamt Neuruppin 04.09.2023	11.1	Schule	Von Seiten des Staatlichen Schulamtes Neuruppin bestehen keine Einwände gegen das Bebauungsplan-Verfahren Nr. 48 „Freizeitanlage südlich der Bahnhofstraße in Nieder Neuendorf“ mit dem Schreiben vom 08.08.2023 und der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hennigsdorf Teilbereich des Bebauungsplanes Nr. 48 „Freizeitanlage südlich der Bahnhofstraße in Nieder Neuendorf“ vom 08.08.2023.	Kein Abwägungserfordernis
12	Handelsverband Berlin- Brandenburg 21.09.2023	12.1	Handel	<p>Der Handelsverband Berlin-Brandenburg e.V. (HBB) bedankt sich für die erstmalige Beteiligung am Entwurf zur 6. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) mit Stand Juni 2023, bezogen auf den o.g. B-Plan Nr. 48 in Nieder Neuendorf.</p> <p>Ziel der 6. Änderung des FNP ist die Errichtung einer Freizeitanlage für Jugendliche, um sportliche Aktivitäten, eine aktive Freizeitgestaltung der Bevölkerung (insbesondere von Kindern und Jugendlichen) im Stadtgebiet zu fördern.</p> <p>Da dem FNP die Aufgabe der Programmierung und Koordinierung gemeindlicher Ordnung zukommt, kommt dem FNP gleichwohl auch die maßgebende Leitfunktion in der gemeindlichen Entwicklung zu.</p>	Kein Abwägungserfordernis

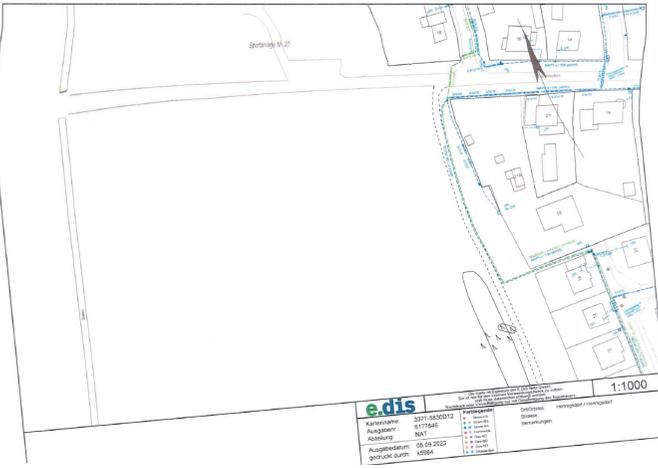
lfd. Nr.	Behörde / Nachbargemeinde / Öffentlichkeit	Unterpunkt	Schlagwort	Stellungnahme	Berücksichtigung der Stellungnahme
				<p>Beschränkt auf den fachlichen und sachlichen Aufgabenbereich des HBB ergeben sich aus dem Entwurf zur 6. Änderung des FNP keine Bedenken.</p> <p>Die Belange des Handels werden nicht direkt berührt.</p> <p>Wir bitten Sie, den HBB über das Beteiligungsergebnis zu informieren.</p>	
13	<p>Polizeidirektion Nord Wasserschutzpolizei</p> <p>01.09.2023</p>	13.1	Polizei	<p>Bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 08.08.2023 zum oben genannten Betreff baten Sie um Stellungnahme seitens der Wasserschutzpolizei der Polizeidirektion Nord.</p> <p>Zur Beplanung des in dem Schreiben genannten Gebietes sowie auch bei den Änderungen des Planes, bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>Für Fragen stehen wir Ihnen gern per Telefon oder über die WSP.</p>	Kein Abwägungserfordernis
14	<p>50Hertz Transmission GmbH</p> <p>25.08.2023</p>	14.1	Ver- und Entsorgung	<p>Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen (z. B. Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Entsorgungsleitungen) befinden oder in nächster Zeit geplant sind.</p>	Kein Abwägungserfordernis

lfd. Nr.	Behörde / Nachbargemeinde / Öffentlichkeit	Unterpunkt	Schlagwort	Stellungnahme	Berücksichtigung der Stellungnahme
		14.2	Ver- und Entsorgung	Zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung äußern wir uns als Leitungsbetreiber nicht. Diese Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH.	Kein Abwägungserfordernis
15	Mineralölverbundleitung GmbH Schwedt 23.08.2023	15.1	Ver- und Entsorgung	Unsererseits wird gegen die o. g. Maßnahme kein Einwand erhoben, da sich im gekennzeichneten Bereich Ihrer uns zugesandten Unterlagen keine Anlagen oder Anlagenteile unseres Unternehmens befinden bzw. diese von Ihrem Vorhaben nicht beeinflusst werden. Die Gültigkeit unserer Standortauskunft Nr. A 162/22 vom 10.10.2022 bleibt demnach vollinhaltlich bestehen. Wir bitten Sie, bei künftigen Anfragen das für Sie kostenfreie „Bundesweite Informations-system zur Leitungsrecherche“ – BIL (online unter bil-leitungsauskunft.de) zu nutzen.	Kein Abwägungserfordernis <i>Die Stellungnahme vom 10.10.2022 enthielt den zusätzlichen Hinweis, dass die Beantragung eines Erlaubnisscheines für Erdarbeiten nicht erforderlich ist.</i>
16	GDMcom 13.09.2023	16.1	Ver- und Entsorgung	ONTRAS Gastransport GmbH Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) VNG Gasspeicher GmbH	Kein Abwägungserfordernis

lfd. Nr.	Behörde / Nachbargemeinde / Öffentlichkeit	Unterpunkt	Schlagwort	Stellungnahme	Berücksichtigung der Stellungnahme
				<p>Erdgasspeicher Peissen GmbH</p> <p>Im angefragten Bereich befinden sich keine Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der/s oben genannten Anlagenbetreiber/s.</p> <p>Wir haben keine Einwände gegen das Vorhaben.</p>	
		16.2	Ver- und Entsorgung	<p>Auflage:</p> <p>Sollte der Geltungsbereich bzw. die Planung erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Planungsgrenzen überschreiten, so ist es notwendig, eine erneute Anfrage durchzuführen.</p> <p>Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen vorgesehen sind, hat durch den Bauausführenden rechtzeitig- also mindestens 6 Wochen vor Baubeginn - eine erneute Anfrage zu erfolgen.</p>	Kein Abwägungserfordernis
17	<p>Vodafone Deutschland GmbH</p> <p>22.09.2023</p>	17.1	Ver- und Entsorgung	<p>Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.</p>	Kein Abwägungserfordernis
18	<p>E.DIS Netz GmbH</p> <p>05.09.2023</p>	18.1	Ver- und Entsorgung	<p>Hiermit erhalten Sie unsere grundsätzliche Zustimmung zur geplanten Änderung des Flächennutzungsplanes.</p>	Kein Abwägungserfordernis

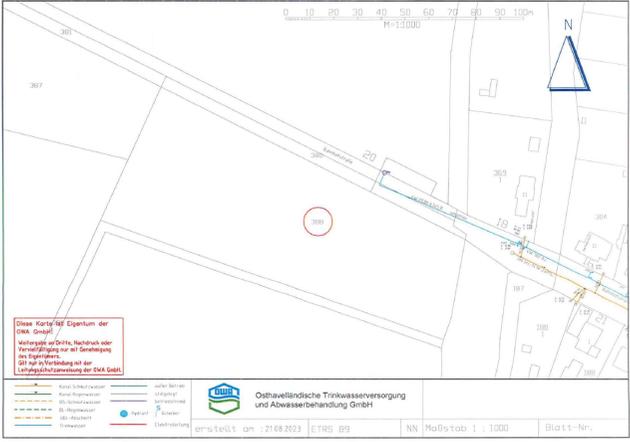
6. FNP- Änderung zum Bebauungsplan Nr. 48 „Freizeitanlage südlich der Bahnhofstraße in Nieder Neuendorf“

Abwägung der Stellungnahmen aus den Beteiligungen der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Ifd. Nr.	Behörde / Nachbargemeinde / Öffentlichkeit	Unterpunkt	Schlagwort	Stellungnahme	Berücksichtigung der Stellungnahme
				<p>Da keine direkten Belange der E.DIS betroffen sind, bestehen unsererseits keine Einwendungen. Im von der Änderung betroffenen Bereich befinden sich keine Leitungen und Anlagen unseres Unternehmens.</p> 	
19	Apostelamt Jesu Christi KÖR 23.08.2023	19.1	Kirche	Wie eben telefonisch besprochen, möchte ich Ihnen hiermit mitteilen, das wir von der Änderung des Flächennutzungsplanes nicht betroffen sind.	Kein Abwägungserfordernis
20	Osthavelländische Trinkwasserversorgung und Abwasserbehandlung GmbH	20.1	Ver- und Entsorgung	<p>In Beantwortung Ihrer Schreiben vom 08.08.2023 teilen wir Ihnen mit, dass unsererseits keine Einwände zum Bebauungsplan Nr. 48 und zur 6. FNP- Änderung bestehen.</p> <p>Die Löschwasserversorgung kann zurzeit über den vorhandenen Unterflurhydranten bis zu einer Höhe</p>	Kein Abwägungserfordernis

6. FNP- Änderung zum Bebauungsplan Nr. 48 „Freizeitanlage südlich der Bahnhofstraße in Nieder Neuendorf“

Abwägung der Stellungnahmen aus den Beteiligungen der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Ifd. Nr.	Behörde / Nachbargemeinde / Öffentlichkeit	Unterpunkt	Schlagwort	Stellungnahme	Berücksichtigung der Stellungnahme
	21.08.2023	20.2	Ver- und Entsorgung	<p>von 48 m³ / h für einen Zeitraum von zwei Stunden gewährleistet werden.</p> <p>In der Anlage erhalten Sie den im Planungsbereich vorhandenen Trink- und Schmutzwasserleitungsbestand.</p> <p>Erforderliche Anschlüsse für Trink- und Schmutzwasser können auf Antrag unter bestimmten Bedingungen hergestellt werden.</p> 	Kein Abwägungserfordernis
21	Wasser- und Bodenverband „Schnelle Havel“ 23.08.2023	21.1	Gewässer	Sie erhalten von uns die Zustimmung zu den o.g. Plänen.	Kein Abwägungserfordernis Der Schutzabstand von 5 m findet auf Ebene des Bebauungsplans Berücksichtigung.

Ifd. Nr.	Behörde / Nachbargemeinde / Öffentlichkeit	Unterpunkt	Schlagwort	Stellungnahme	Berücksichtigung der Stellungnahme
				<p>Der Graben 083001 verläuft als Gewässer 2. Ordnung an der Westgrenze innerhalb des Planungsgebietes Hennigsdorf, Flur 10, Flurstück 388.</p> <p>Die Entwässerungsfunktion des Grabens wird nicht beeinträchtigt, da keine zusätzlichen Flächen angeschlossen werden.</p> <p>Entlang des westlichen Grabens ist ein wasserrechtlich begrünter Schutzabstand von mindestens 5 m für die Bewirtschaftung von anderen Nutzungen freizuhalten und die Zuwegung zur Gewässerunterhaltung zu gewähren. (Brandenburgisches Wassergesetz).</p> <p>Wird das Gewässer genutzt oder es entstehen Bauwerke, Querungen, Einleitungen, etc. mit einem Abstand zur Böschungsoberkante < 5 m, ist nach Brandenburgischem Wassergesetz ein entsprechender Antrag bei der unteren Wasserbehörde zu stellen, verbunden mit einer Stellungnahme des Wasser- und Bodenverbandes.</p>	
22	Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Oder-Havel 22. August 2023	22.1	Gewässer	Gemäß der Unterlagen zur 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hennigsdorf soll im Zuge des Bebauungsplan Nr. 48 südlich der Bahnhofstraße in Nieder Neuendorf eine Freizeitanlage errichtet werden. Die Örtlichkeit befindet sich mindestens 350m von Flächen der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung (WSV) entfernt.	Kein Abwägungserfordernis

lfd. Nr.	Behörde / Nachbargemeinde / Öffentlichkeit	Unterpunkt	Schlagwort	Stellungnahme	Berücksichtigung der Stellungnahme
		22.2	Gewässer	Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen werden durch die geplante Baumaßnahme kein Eigentum, keine Anlagen und auch keine Belange der WSV berührt	Kein Abwägungserfordernis
23	Gemeinde Oberkrämer 29.08.2023	23.1	Nachbargemeinde	Hiermit möchte ich Ihnen mitteilen, dass durch die o.g. Planungen keine Belange der Gemeinde Oberkrämer berührt werden.	Kein Abwägungserfordernis
24	Stadt Velten 13.09.2023	24.1	Nachbargemeinde	Keine Einwände	Kein Abwägungserfordernis
25	Bürger 1 25.08.2023	25.1	Immissionen	<p>Aufgrund der öffentlichen Auslegung des o.g. B-Plans möchte ich einige Anmerkungen loswerden, da diese aufgrund der engen Betrachtung des B-Plangebiets weiterhin nicht Beachtung finden.</p> <p>Vorab möchte ich ihnen meine grundsätzliche Zustimmung zu dem Projekt versichern.</p> <p>Ich hab das Lärmgutachten gelesen, dabei aber leider keine nachvollziehbaren Erkenntnis erlangt. Liest sich wie das gewollte wird auch festgestellt.</p> <p>Nichtsdestotrotz wurde das Gutachten ausschließlich unter der Annahme von Lärmquellen innerhalb des Bebauungsplans erstellt. Quellen, die außerhalb des B-Plans liegen, aber mit deren Nutzung im Zusammenhang stehen, so z.B. durch An- und Abreiseverkehr entstehen, wurden nicht einbezogen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Bewältigung der immissionschutzrechtlichen Auswirkungen erfolgt auf Ebene des Bebauungsplans.</p>

lfd. Nr.	Behörde / Nachbargemeinde / Öffentlichkeit	Unterpunkt	Schlagwort	Stellungnahme	Berücksichtigung der Stellungnahme
				In der Anwohnerversammlung im Oktober 2022 wurde auf das Kopfsteinpflaster in Höhe Bahnhofstr. 18, 20 hingewiesen, welches bei Überfahren (30 km/h ist Wunsch aber nicht die Regel) ordentlich Lärm erzeugt. Das Pflaster liegt im Anfahrtsbereich zur Skaterbahn/Sportplatz. Im Gutachten wurden (konnte) darauf nicht eingegangen (werden). Ich bitte Sie daher bei der Planung auch das Umfeld zuberücksichtigen und ggf. bauliche Änderungen mit aufzunehmen.	
26	Bürger 2 (2 Personen) 25.09.2023	26.1	Verkehr	<p>1. Parkplätze</p> <p>Die vorhandenen 7 Parkplätze reichen unserer Meinung nicht für Sportplatz, Kleingärten und Freizeitanlage aus.</p> <p>Nach Rücksprache mit dem Ordnungsamt, Herrn Köhler, darf auf der Bahnhofstr. nur zwischen Dorfstr. und Bahnhofsweg am Fahrbahnrand geparkt werden, im hinteren Bereich (zwischen Bahnhofsweg und Sportplatz) ist die Straße zu schmal. Die vorgeschriebene Durchfahrtbreite vom 3,05 m ist nicht gegeben, wenn Autos dort am Straßenrand parken.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Regelungen zu Stellplätzen sind nicht Gegenstand der Darstellungen im Flächennutzungsplan.</p>
		26.2	Einzäunung, Benutzungszeiten	<p>2. Einzäunung und Benutzungszeiten</p> <p>Wir schlagen, wie beim Skatepark Waidmannsweg, einen Zaun mit Tor und geregelte Benutzungszeiten vor: 8:00 Uhr bis Einbruch der Dunkelheit, kein</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Regelungen zu Umzäunungen sind nicht Gegenstand der Darstellungen im Flächennutzungsplan.</p>

Ifd. Nr.	Behörde / Nachbargemeinde / Öffentlichkeit	Unterpunkt	Schlagwort	Stellungnahme	Berücksichtigung der Stellungnahme
				Aufenthalt zwischen 21:30 Uhr und 6.00 Uhr(siehe Schalltechn. Bericht Seite 6, 2. Absatz von oben).	Öffnungszeiten lassen sich nicht im Flächennutzungsplan regeln; die Stadt kann aber Öffnungszeiten durch den zuständigen Fachdienst festlegen lassen.
		26.3	Infrastruktur, Verhaltensweisen	<p>3 . Toiletten</p> <p>Es sollte eine Toilette vorgesehen werden.</p> <p>Die Nutzer des Sportplatzes ,die nicht die Toilette der Bibergrundschule nutzen können, nutzen im Moment das Gebüsch der Umgebung ...</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Regelungen zu Toiletten sind nicht Gegenstand der Darstellungen im Flächennutzungsplan.</p> <p>Die Erforderlichkeit einer Toilette kann im Rahmen der Ausführungsplanung geprüft werden.</p> <p>Der Flächennutzungsplan kann keine Verhaltensweisen von Jugendlichen bzw. Bürgern regeln.</p>
		26.4	Immissionen	<p>4. Lärm</p> <p>Wir begrüßen die Planung das lärmintensive Bereiche im Westen der Anlage liegen sollen.</p> <p>Nach unserer Erfahrung geht auch eine erhebliche Lärmbelästigung von grölenden Jugendlichen und lauter Musik aus.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Flächennutzungsplan kann keine Verhaltensweisen von Jugendlichen bzw. Bürgern regeln. Die Verwaltung prüft ggf. erforderliche Maßnahmen zur Prävention.</p> <p>Der Standort sowie die Gestaltung der Schutzhütte obliegt der Ausführungsplanung.</p>

Ifd. Nr.	Behörde / Nachbargemeinde / Öffentlichkeit	Unterpunkt	Schlagwort	Stellungnahme	Berücksichtigung der Stellungnahme
				<p>Deshalb sollte die Hütte bei der Boulderwand ohne begehbares Dach möglichst an das südliche Ende der Boulderwand gebaut werden.</p> <p>Der Skatepark ist auf Seite 13 des Schalltechn. Berichtes in der NW-Ecke plaziert, auf Seite 28 jedoch in der SW-Ecke, was aus unserer Sicht sinnvoller ist. Auf Seite 6 von 33 des Schalltechnischen Berichtes ist von einer Ruhezeit Sonntag 7:00-9:00 und 13:00-15:00 Uhr die Rede. Ist das (+6 dB) bei der Schallberechnung berücksichtigt?</p> <p>Kann es sein, daß auf Seite 19 des Schalltechn. Berichtes LWA von Boulderwand und Skatepark vertauscht sind?</p>	<p>Die Bewältigung der immissions-schutzrechtlichen Auswirkungen erfolgt auf Ebene des Bebauungs-plans.</p>
		26.5	Ver- und Entsorgung	<p>5. Müll</p> <p>Der Stadtservice reinigt (aus gutem Grund) jeden Morgen den Sportplatz. Dies müsste auch bei der neuen Freizeitanlage eingeplant werden.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Reinigung Ist Gegenstand einer späteren Bewirtschaftung der Fläche.</p> <p>An der Freizeitanlage werden auch Abfallbehälter aufgestellt.</p> <p>Für die Mülltonnen der Kleingärten wird eine Aufstellfläche gemäß der Abstimmung mit der AWU im nördlichen Bereich der Bahnhofstraße geschaffen.</p>

Ifd. Nr.	Behörde / Nachbargemeinde / Öffentlichkeit	Unterpunkt	Schlagwort	Stellungnahme	Berücksichtigung der Stellungnahme
		26.6	Immissionen	Wir sind nicht gegen die Freizeitanlage, möchten aber um größtmögliche Rücksicht , besonders bezüglich Lärm bitten. Deshalb befürworten wir einen Mountainbike Park statt einer Skateanlage. (Schalltechn. Bericht Seite 22, 6.3.)	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Bewältigung der immissionschutzrechtlichen Auswirkungen erfolgt auf Ebene des Bebauungsplans. Die endgültige Nutzung wird im Rahmen der Ausführungsplanung und einer erneuten Beteiligung der Jugendlichen festgelegt.</p>
27	<p>Bürger 3 (2 Personen)</p> <p>29.09.2023</p>	27.1	Nutzungen, Verhaltensweisen	<p>C.6.9 Schutzgut Mensch, Gesundheit u. Bevölkerung</p> <p>C.7.9 Auswirkungen auf Schutzgut Mensch, Gesundheit und Bevölkerung</p> <p>Ich gebe erneut zu Bedenken, dass sich sehr Wohl die Lebensqualität der angrenzenden Bewohner (Steuerzahler) <u>erheblich</u> jetzigen Zeitpunkt verschlechtern wird.</p> <p>Die Anwohner werden besonders am Wochenende, mit Ping Pong Bällen, Trampolin, Skaterbahn, permanent beschallt, ab 20 Uhr wird es dann mit Subwoofer, Alkohol, BTM, Zigaretten (<u>Feuergefahr erheblich</u>) und eventuellen sexuellen Handlungen oder Übergriffen kommen, da dieser Standort fern ab vom Schuss ist und kriminellen Handlungen, gerade noch bei Bebauung mit einer 50 m² großen Schutzhütte begünstigt werden.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Flächennutzungsplan kann keine Verhaltensweisen von Jugendlichen bzw. Bürgern regeln. Die Verwaltung prüft ggf. erforderliche Maßnahmen zur Prävention.</p> <p>Die Gestaltung der Schutzhütte wird im Rahmen der nachfolgenden Planungen geregelt. Die Bewältigung der immissionsschutzrechtlichen Auswirkungen erfolgt auf Ebene des Bebauungsplans.</p> <p>Gemäß Schreiben vom 21.08.2023 hat die Osthavelländische Trinkwasserversorgung und Abwasserbehandlung GmbH mitgeteilt, dass die Löschwasserversorgung zurzeit</p>

Ifd. Nr.	Behörde / Nachbargemeinde / Öffentlichkeit	Unterpunkt	Schlagwort	Stellungnahme	Berücksichtigung der Stellungnahme
					über den vorhandenen Unterflurhydranten bis zu einer Höhe von 48 m ³ / h für einen Zeitraum von zwei Stunden gewährleistet werden kann.
		27.2	Immissionen	<p>Auch wenn wir uns die „geschätzten“ Lärmwerte zum Wiedeweg 18 ansehen, ist hier schon bei einer Schätzung im Wohngebiet der Lärmpegel an der obersten Grenze.</p> <p>Wir geben erneut zu Bedenken, dass auch und gerade dann, die Erholungswerte der anliegenden Anwohner deutlich an den Wochenenden und auch nachts, ab 22 Uhr, zumindest in den Sommermonaten, stark eingeschränkt werden.</p> <p>Dauernde Lärmbelästigung (hier gehört auch lautes Feiern dazu) macht die Anwohner auf Dauer krank.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Bewältigung der immissionschutzrechtlichen Auswirkungen erfolgt auf Ebene des Bebauungsplans.</p>
		27.3	Versiegelung, Erholung	<p>Auch wird der Boden weiterhin versiegelt, was ja nicht den Anwohnern der Stadt gewünscht wird (wir sollen noch nicht mal Unkraut... auslegen).</p> <p>Schon durch die entstehenden Laube wird sich die Erholung im eigenen Garten verschlechtern, in Kombination mit dem Freizeitplatz + dem Sportplatz + in dieser 3er Kombination der Lärmpegel überschritten werden.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die 6. Änderung des Flächennutzungsplans stellt öffentliche Grünflächen dar. Entsprechend dieser Festsetzung ist nur eine geringe Versiegelung auf den Flächen zulässig. Die Erholungsgärten dienen der Erholung und der gärtnerischen Nutzung, eine Einschränkung</p>

Ifd. Nr.	Behörde / Nachbargemeinde / Öffentlichkeit	Unterpunkt	Schlagwort	Stellungnahme	Berücksichtigung der Stellungnahme
					<p>kung dieser Funktionen durch Lauben wird nicht gesehen, es handelt sich um eine ergänzende der Zweckbestimmung „Erholungsgärten“ dienende Einrichtung.</p> <p>Im Rahmen des Umweltberichtes wurde eine Eingriffs- und Ausgleichsbilanz erstellt. Für die versiegelten Flächen sind Ausgleichsmaßnahmen im B-Plan vorgesehen.</p> <p>Im Schallschutzgutachten ist nachgewiesen worden, dass die Grenzwerte bezüglich des Freizeitlärms nicht überschritten werden.</p>
		27.4	Angebote für ältere Menschen	Es gibt nicht nur Kinder in Hennigsdorf, sondern auch Erwerbstätige und Renter, die sich ihr Eigenheim hart erarbeitet haben. Wo ist denn ein Ruhepol in Hennigsdorf für diese ?!? Es hatte doch eine Kombination für Jung und Alt geben können, zumal ein Überangebot an Freizeitstätten bestand.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Errichtung einer Jugendfreizeitanlage bzw. die Bereitstellung von Angeboten für Jugendliche erfolgt auf Grundlage eines Beschlusses der SVV.</p> <p>Ruhepole gibt es in den zahlreichen Grünflächen und Parkanlagen in der Stadt (z.B. Havelauenpark).</p>

lfd. Nr.	Behörde / Nachbargemeinde / Öffentlichkeit	Unterpunkt	Schlagwort	Stellungnahme	Berücksichtigung der Stellungnahme
		27.5	Gesundheit	Zum Thema Umwelt: Fledermäuse, Wildschweine, Insekten usw. nehmen von Graffiti ebenfalls Schaden, genauso wie das Einatmen für die Kinder ein Besprühen einer eigens dafür eingerichteten Wand und das in einem Naturschutzgebiet.	Kenntnisnahme Der Flächennutzungsplan kann keine Verhaltensweisen von Jugendlichen bzw. Bürgern regeln. Das Plangebiet liegt in keinem Naturschutzgebiet.
		27.6	Brandschutz	Befragung der Feuerwehr ein Bezug auf weggeschnipste Kippen bei (im Sommer 33 Grad) hoher Temperatur. Das Areal ist umgeben von stark brennbaren Gras, abgestorbenes Gehölz usw. und die Wohnbebauung liegt nur 50 m entfernt. Die Häuser sind dort nur schwer zu erreichen mit der Feuerwehr.	Kenntnisnahme Der Flächennutzungsplan kann keine Verhaltensweisen von Jugendlichen bzw. Bürgern regeln. Gemäß Schreiben vom 21.08.2023 hat die Osthavelländische Trinkwasserversorgung und Abwasserbehandlung GmbH mitgeteilt, dass die Löschwasserversorgung zurzeit über den vorhandenen Unterflurhydranten bis zu einer Höhe von 48 m ³ / h für einen Zeitraum von zwei Stunden gewährleistet werden kann.
28	Bürger 4 26.09.2023	28.1	Nutzungen	Die Jugendfreizeitanlage steht im Gegensatz zu Erholungsgärten. Während die Jugend nach der Schule und an Wochenenden bei Sport u. Freizeit Lärm	Kenntnisnahme Beide Nutzungen dienen der Freizeitgestaltung und Erholungszwecken.

6. FNP- Änderung zum Bebauungsplan Nr. 48 „Freizeitanlage südlich der Bahnhofstraße in Nieder Neuendorf“

Abwägung der Stellungnahmen aus den Beteiligungen der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

lfd. Nr.	Behörde / Nachbargemeinde / Öffentlichkeit	Unterpunkt	Schlagwort	Stellungnahme	Berücksichtigung der Stellungnahme
				verursacht sollen die Gärten der Ruhe u. Erholung dienen.	Das Schallgutachten hat aufzeigt, dass eine Freizeitanlage an dieser Stelle möglich ist.
		28.2	Soziale Kontrolle	Soziale Kontrolle ist aufgrund der Randlage zum Ortsteil Nieder Neuendorf nicht gegeben. Die Lage ist nicht zentral.	Kenntnisnahme Soziale Kontrolle ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, die nicht durch den Flächennutzungsplan geregelt werden kann. Durch die räumliche Lage (Nähe zur Wohnbebauung, Sportplatznutzung) sieht der Plangeber jedoch städtebauliche Voraussetzungen gegeben eine soziale Kontrolle zur ermöglichen. Diese können ggf. durch erforderliche Maßnahmen zur Prävention ergänzt werden.
		28.3	Standort	Die Bebauung von innerstädtischen Flächen ist der im Außenbereich zu bevorzugen.	Kenntnisnahme Die Fläche zählt zwar zum Außenbereich, liegt aber im räumlichen Siedlungszusammenhang aus Wohnbebauung und Sportplatz und ist für Jugendliche aus dem Ortsteil Nieder Neuendorf fußläufig gut zu erreichen.

Ifd. Nr.	Behörde / Nachbargemeinde / Öffentlichkeit	Unterpunkt	Schlagwort	Stellungnahme	Berücksichtigung der Stellungnahme
		28.4	Immissionen	Die Lärmbelastung der betroffenen Anwohner ist bereits durch das neu geschaffene Hundeauslaufgebiet am Triftweg gestiegen. Hundegebell und frei laufende Hunde im angrenzenden Wege- und Siedlungsgebiet stellen neben der Lärmbelästigung auch eine Gefahr dar, auch für die Jugendlichen der geplanten Freizeitanlage. Durchlaufende Hundebesitzer stören Reviere der Anwohnerhunde.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Flächennutzungsplan kann keine Verhaltensweisen von Tieren regeln. Dies obliegt dem jeweiligen Hundehalter.</p> <p>In Hennigsdorf gibt es derzeit 5 Hundeauslaufgebiete, davon ist ein Gebiet in Nieder Neuendorf zwischen Triftweg und Keilerweg. Dieses Hundeauslaufgebiet befindet sich in einer Entfernung von ca. 190 m zum B-Plangebiet. Dem Hundehalter obliegt die Pflicht sicherzustellen, dass sein freilaufender Hund das Hundeauslaufgebiet nicht verlässt. Außerhalb des Hundeauslaufgebietes gilt eine generelle Leinenpflicht im öffentlichen Raum. Aufgrund des Abstandes des Hundeauslaufgebietes zum B-Plangebiet ist keine Gefahr für die Jugendlichen, die die Freizeitanlage nutzen, erkennbar.</p>
		28.5	Verhaltensweisen, Ver- und Entsorgung	Eine Vermüllung und Zerstörung der Jugendfreizeitanlage ist absehbar, denn auch der Sportplatz und aufgestellte Bänke mit Mülleimern an der ehemaligen Trasse der osthavelländischen Eisenbahn und am Waldrand	<p>Kenntnisnahme</p>

Ifd. Nr.	Behörde / Nachbargemeinde / Öffentlichkeit	Unterpunkt	Schlagwort	Stellungnahme	Berücksichtigung der Stellungnahme
				bleiben vom Vandalismus nicht verschont (Graffiti, Brandstiftung etc.).	<p>Der Flächennutzungsplan kann keine Verhaltensweisen von Jugendlichen bzw. Bürgern regeln. Die Verwaltung prüft ggf. erforderliche Maßnahmen zur Prävention.</p> <p>Die Reinigung ist Gegenstand einer späteren Bewirtschaftung der Fläche.</p> <p>An der Freizeitanlage werden auch Abfallbehälter aufgestellt.</p> <p>Für die Mülltonnen der Kleingärten wird eine Aufstellfläche gemäß der Abstimmung mit der AWU im nördlichen Bereich der Bahnhofstraße geschaffen.</p>
		28.6	Nutzungen	Die geplante Anlage entspricht nicht im Geringsten den Vorstellungen der Jugendlichen, die durch eine Unterschriftensammlung und Gespräche mit Herrn Otto den Wunsch hatten nördlich des Sportplatzes, unter Einbeziehung des auf dem Sportplatz nördlich bereits vorhandenen Hügels, eine Dirtbike-Strecke zu bauen, die lediglich aus verdichteten Sandhügeln besteht und von BMX-, Dirtbike- und Mountainbike-Fahrrädern genutzt werden. Nach dem Modell einer bereits existierenden Strecke, die sich am Mauerradweg zwischen Berlin-	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Wie in der Begründung zur öffentlichen Auslegung dargelegt, erfolgte im Vorfeld der Standortwahl eine Prüfung von vier Standorten. Hierzu zählte auch die Fläche nördlich der Sportanlage in Nieder Neuendorf. Gegen die Fläche sprechen insbesondere naturschutzfachliche Aspekte.</p>

6. FNP- Änderung zum Bebauungsplan Nr. 48 „Freizeitanlage südlich der Bahnhofstraße in Nieder Neuendorf“

Abwägung der Stellungnahmen aus den Beteiligungen der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Ifd. Nr.	Behörde / Nachbargemeinde / Öffentlichkeit	Unterpunkt	Schlagwort	Stellungnahme	Berücksichtigung der Stellungnahme
				Frohnau und Hohen Neuendorf befindet ("Strawberry-Hills"), die jedoch leider nur schwer zu erreichen ist (insbesondere mit nicht verkehrstauglichen Fahrrädern).	Der Standortwahl für die Freizeitanlage liegt eine Abstimmung der Stadtverordnetenversammlung zu Grunde. Es war eine Mehrheitsentscheidung, die auf politischer Ebene getroffen wurde.
		28.7	Beteiligung	Der Jugendbeteiligungsprozess wird seinem Namen nicht gerecht. Bei der Durchführung wurden nicht ausschließlich Jugendliche befragt. Vielmehr wurden Kinder der Grundschule nach ihren Wünschen gefragt, was sich im Ergebnis deutlich widerspiegelt. Auch wenn die heutigen Kinder die späteren und zukünftigen Nutzer sein sollen, können sie nicht vorausschauend sagen, welche Interessen sie als Jugendliche eventuell haben werden. Die Einzigen, die verlässlich sagen können, welche Interessen Jugendliche haben, sind die Jugendlichen von heute selbst.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Prozess wurde zusammen mit der in der Stadt verantwortlichen Fachdienst Familie, Jugend und Integration initiiert und durchgeführt.</p> <p>Für den Plangeber werden die im Jugendbeteiligungsprozess am häufigsten genannten Anlagen (Skater Park, Trampolin, Klettern (Kletterwand (Bouldern)/ Klettergerüst/Reckstangen), Tischtennisplatten, Volleyballfeld, Mountain-Bike-Park (Hügel/Fahrrad/Rollerbahn) und Schaukeln; vgl. hierzu Seite 14 der Begründung zur öffentlichen Auslegung) als gängige Freizeitangebote für Jugendliche betrachtet.</p>

Ifd. Nr.	Behörde / Nachbargemeinde / Öffentlichkeit	Unterpunkt	Schlagwort	Stellungnahme	Berücksichtigung der Stellungnahme
					Entsprechend der Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung im Mai 2021 wird für die endgültige Ausgestaltung der Freizeitanlage der Jugendbeteiligungsprozess weitergeführt (vgl. hierzu Seite 5 der Begründung zur öffentlichen Auslegung).
		28.8	Verhaltensweisen	Die geplante Schutzhütte wäre ein Aufenthaltsort zum Drogen- und Alkoholkonsum, der wegen der Abgeschlossenheit und Randlage auch Ort krimineller Handlungen, Übergriffe und Gewalt werden kann. Mein Sohn wurde kürzlich Opfer einer gewalttätigen räuberischen Erpressung in der Nähe des Postplatzes unter Beteiligung von 6 Jugendlichen Gewalttätern. Ich möchte mir nicht ausmalen, welches Klientel sich zukünftig an der geplanten Jugendfreizeitanlage im Dunkeln aufhalten und auch die Nachbarschaft gefährden würde.	Kenntnisnahme Der Flächennutzungsplan kann keine Verhaltensweisen von Jugendlichen bzw. Bürgern regeln. Die Verwaltung prüft ggf. erforderliche Maßnahmen zur Prävention.
29	Bürger 5 26.09.2023	29.1	Nutzungen	Bevor ich meine Anregungen und Bedürfnisse äußere noch vorweg, ich war einer der jugendlichen Hauptinitiatoren, die damals an der Seite von Herrn Otto alles ins Rollen gebracht haben. Nachdem ich nun den Plan der Anlage gesehen habe, möchte ich unter keinen	Kenntnisnahme

Ifd. Nr.	Behörde / Nachbargemeinde / Öffentlichkeit	Unterpunkt	Schlagwort	Stellungnahme	Berücksichtigung der Stellungnahme
				Umständen, dass diese Anlage gebaut wird. Die folgenden Gründe können Ihnen meine Meinungsänderung verdeutlichen und erklären!	
		29.2	Nutzungen	Unsere Idee war es damals eine Skater- und Dirtbike-strecke zu beantragen, dazu befragten wir hunderte Bewohner und Jugendliche nach ihrer Meinung und gaben die gesammelten Unterschriften an Herrn Otto. Da der jetzige Plan auf dem Geschmack von 1-6. Klässlern beruht und unsere Idee KEINERELEI berücksichtigt wurde bin ich gegen den Bau der Anlage!	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Prozess wurde zusammen mit der in der Stadt verantwortlichen Fachdienst Familie, Jugend und Integration initiiert und durchgeführt.</p> <p>Für den Plangeber werden die im Jugendbeteiligungsprozess am häufigsten genannten Anlagen (Skater Park, Trampolin, Klettern (Kletterwand (Bouldern)/ Klettergerüst/Reckstangen), Tischtennisplatten, Volleyballfeld, Mountain-Bike-Park (Hügel/Fahrrad/Rollerbahn) und Schaukeln; vgl. hierzu Seite 14 der Begründung zur öffentlichen Auslegung) als gängige Freizeitangebote für Jugendliche betrachtet.</p> <p>Entsprechend der Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung im Mai 2021 wird für die endgültige Ausgestaltung der</p>

lfd. Nr.	Behörde / Nachbargemeinde / Öffentlichkeit	Unterpunkt	Schlagwort	Stellungnahme	Berücksichtigung der Stellungnahme
					Freizeitanlage der Jugendbeteiligungsprozess weitergeführt (vgl. hierzu Seite 5 der Begründung zur öffentlichen Auslegung).
		29.3	Ver- und Entsorgung	Außerdem ist eine Vermüllung der Anlage schon vorprogrammiert, wenn man sich mal anschaut, wie viel Müll schon auf dem Sportplatz liegt!	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Reinigung ist Gegenstand einer späteren Bewirtschaftung der Fläche.</p> <p>An der Freizeitanlage werden auch Abfallbehälter aufgestellt.</p> <p>Für die Mülltonnen der Kleingärten wird eine Aufstellfläche gemäß der Abstimmung mit der AWU im nördlichen Bereich der Bahnhofstraße geschaffen.</p>
		29.4	Verhaltensweisen	Seit einigen Wochen wird vermehrt mit Graffiti der Spielplatz und Sportplatz besprayed, die Gefahr und Wahrscheinlichkeit dafür, dass soetwas mit der frisch gebauten Anlage ebenfalls passiert ist nahezu bei 100 %!!!	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Flächennutzungsplan kann keine Verhaltensweisen von Jugendlichen bzw. Bürgern regeln. Die Verwaltung prüft ggf. erforderliche Maßnahmen zur Prävention.</p>
		29.5	Soziale Kontrolle	In den Bauunterlagen ist die Rede von "Sozialer Kontrolle", welche gewährleistet werden/sein soll. Wenn	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Soziale Kontrolle ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, die</p>

6. FNP- Änderung zum Bebauungsplan Nr. 48 „Freizeitanlage südlich der Bahnhofstraße in Nieder Neuendorf“

Abwägung der Stellungnahmen aus den Beteiligungen der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Ifd. Nr.	Behörde / Nachbargemeinde / Öffentlichkeit	Unterpunkt	Schlagwort	Stellungnahme	Berücksichtigung der Stellungnahme
				<p>sich jetzt schon zwielichtiges Klientel abends dort sammelt, ohne das eine bereits genannte "Soziale Kontrolle" gewährleistet ist, wie soll das erst werden, wenn die neue Anlage gebaut wurde? Die Fläche befindet sich direkt am Wald, wo es kein Licht gibt und kaum angrenzende Häuser stehen, da ist aus meiner Erfahrung keine soziale Kontrolle!!!</p>	<p>nicht durch den Flächennutzungsplan geregelt werden kann. Durch die räumliche Lage (Nähe zur Wohnbebauung, Sportplatznutzung) sieht der Plangeber jedoch städtebauliche Voraussetzungen gegeben eine soziale Kontrolle zur ermöglichen. Diese können ggf. durch erforderliche Maßnahmen zur Prävention ergänzt werden.</p>
		29.6	Verhaltensweisen	<p>Ebenso nimmt die Kriminalität unter Jugendlichen ab 12 Jahren stark zu. Ich selber wurde vor einiger Zeit von mehreren Jugendlichen in Hennigsdorf zwischen 13 - 16 Jahren gewalttätig überfallen und fühle mich unsicher genug. Da ich unmittelbar neben der geplanten Anlage wohne, möchte ich nicht, dass solche Jugendliche nun auch noch nach Nieder Neuendorf kommen und gewalttätige Sachen und Unruhe stiften. Nach 17-18 Uhr ist dort nämlich KEINE soziale Kontrolle mehr, dementsprechen möchte ich nicht, dass solch ein Klientel durch den Bau sich dort sammelt!</p>	<p>Kenntnisnahme Der Flächennutzungsplan kann keine Verhaltensweisen von Jugendlichen bzw. Bürgern regeln. Die Verwaltung prüft ggf. erforderliche Maßnahmen zur Prävention.</p>
		29.7	Immissionen	<p>Der letzte Punkt wäre die Lärmbelästigung für Anwohner und Tiere. Die aufgezählten, geschützten Arten und Greifvögel ebenso wie die duzenden Rehe fühlen sich verschreckt und werden durch den vorprogrammierten Lärm ängstlich und werden verscheucht. Ich selber lebe unmittelbar daneben und</p>	<p>Kenntnisnahme Die Bewältigung der immissionschutzrechtlichen Auswirkungen erfolgt auf Ebene des Bebauungsplans.</p>

Ifd. Nr.	Behörde / Nachbargemeinde / Öffentlichkeit	Unterpunkt	Schlagwort	Stellungnahme	Berücksichtigung der Stellungnahme
				höre jetzt schon den Lärm vom Sportplatz, logisch, dass es durch die Anlage noch lauter wird. Die Logik und den Sinn sehe ich auch nicht "Erholungsanlagen" direkt neben eine Freizeitanlage zu bauen, bei dem Lärm und der Belästigung durch gewalttätige Jugendliche kann sich dort kein Anwohner, Bewohner und auch kein Tier entspannen!	
		29.8		Ich stehe auch gerne dem Bürgermeister zum Gespräch zur Verfügung.	Kenntnisnahme

Auswertungsergebnis

In Zusammenfassung der Ergebnisse der Auswertung und Abwägung der Anregungen und Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB, der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB ergeben sich keine Änderungen. Überarbeitungen beschränken sich auf den Rahmen redaktioneller Fortschreibungen und Ergänzungen.